
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 13.04.2011

Nr. 19

**Praktikumsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Sicherheitstechnik
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 11.04.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

II. Vorpraktikum

§ 3 Ziel des Vorpraktikums

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

§ 5 Inhalte des Vorpraktikums

§ 6 Praktikumsbetriebe für das Vorpraktikum

§ 7 Bescheinigungen und Berichte über das Vorpraktikum

§ 8 Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten

III. Sicherheitstechnisches Fachpraktikum

§ 9 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

§ 10 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

§ 11 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

§ 12 Praktikumsbetriebe für das sicherheitstechnische Fachpraktikum

§ 13 Bescheinigungen und Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Anerkennung einer Praktikumsleistung

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Übergangsbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Bescheinigungen über das Vorpraktikum

Anlage 2: Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

I. Einleitung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Praktika und deren Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Praktika im Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik gliedern sich in ein Vorpraktikum und ein sicherheitstechnisches Fachpraktikum. Die Praktikantin oder der Praktikant ist selbst dafür verantwortlich, im Rahmen der Praktikumsordnung die Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit für ihr oder sein Studium zu schaffen und zu nutzen¹.
- (2) Die Durchführung der Praktika unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik. Dieser richtet eine Geschäftsstelle für Praktikumstätigkeiten des Prüfungsausschusses Sicherheitstechnik (Praktikumsamt) ein und beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren Leitung. Die Durchführung der Geschäftstätigkeiten kann durch den Leiter oder die Leiterin des Praktikumsamtes an geeignete Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

II. Vorpraktikum

§ 3

Ziel des Vorpraktikums

Studienbewerber und -bewerberinnen bzw. Studierende des Bachelorstudienganges Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal haben eine praktische Tätigkeit in Betrieben abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu vermitteln, mit Grundoperationen industrieller Herstellung von Stoffen, Werkstücken und Baugruppen, ferner mit dem Fertigungs- und Montageverhalten der technisch bedeutsamen Werkstoffe anschaulich vertraut zu machen und Einblicke in die sozialen und rechtlichen Probleme industrieller Betriebsabläufe zu gewähren. Diese Grundlagen sind eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium.

§ 4

Dauer des Vorpraktikums

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt insgesamt 12 Arbeitswochen. Diese sind in der Regel vollständig vor Studienbeginn abzuleisten, da eine Zulassung zu Prüfungen im Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik erst nach Anerkennung des Vorpraktikums erfolgen kann. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

§ 5

Inhalte des Vorpraktikums

Die Tätigkeiten im Vorpraktikum sind in zwei Arbeitsbereichen mit einem Umfang von jeweils sechs Wochen durchzuführen:

¹ Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. Auskünfte zur weiteren Versicherungspflicht erteilen u. a. die Krankenkassen.

Arbeitsbereich I: Grundtätigkeiten

Manuelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen (z.B. Sägen, Bohren, Handschaben, Anreißen, Feilen, Biegen, Meißeln, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Nieten, Richten, Scharfschleifen, Handschmieden) und

maschinelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen (z.B. Drehen, Fräsen, Stoßen, Schleifen, Bohren, Hobeln) und

thermische Füge- und Trennverfahren (z.B. Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten).

Arbeitsbereich II: produktionsbezogene Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Gruppen

Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle (z.B. mechanische, elektrische, pneumatische, optische Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung) und/oder

Montage (z.B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten bzw. Anlagen) und/oder

Reparatur, Wartung und Instandhaltung (z.B. von Produktionsanlagen, Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten bzw. Anlagen) und/oder

manuelles und maschinelles Bearbeiten von nichtmetallischen Werkstoffen (z.B. Kunststoffe, Holz) und/oder

spanlose Formgebung von Werkstoffen (z.B. Gießen, Spritzen, Pressen, Walzen, Schmieden, Stanzen, Ziehen, Biegen) und/oder

Behandlung von Werkstoffen und deren Oberflächen (z.B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Vergüten, Härten, Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Eloxieren, Wirbelsintern).

§ 6

Praktikumsbetriebe für das Vorpraktikum

Als Praktikumsbetriebe kommen für das Vorpraktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammern in Frage.

§ 7

Bescheinigungen und Berichte über das Vorpraktikum

- (1) Aus der vom Betrieb ausgestellten Bescheinigung über das Vorpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Ordnung enthalten.
- (2) Während des Praktikums ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Ausbildungsnachweis in Form eines in industriell-technischen Ausbildungsberufen üblichen Berichtsheftes (in der Regel tabellarisch, eine Seite pro Woche) zu führen. Das Berichtsheft ist von der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Betriebes abzuzeichnen.

§ 8

Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Abgeschlossene Berufsausbildungen in den von der IHK im Einschreibungsjahr anerkannten metall-technischen Ausbildungsberufen werden als vollständiges Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten und Ausbildungszeiten werden in dem Umfang auf das Praktikum angerechnet, wie sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (3) Ausbildungszeiten in technischen Einheiten der Bundeswehr können auf das Praktikum angerechnet werden, wenn in der Stammeinheit Tätigkeiten innerhalb einer Materialerhaltungsstufe durchgeführt wurden. Je Materialerhaltungsstufe können maximal zwei Wochen als Praktikum anerkannt werden.
- (4) Zur Anerkennung der unter (1) bis (3) genannten Ausbildungen und Tätigkeiten muss ein Nachweis durch Bescheinigungen und Arbeitsberichte bzw. Ausbildungsplatzbeschreibungen erfolgen.

III. Sicherheitstechnisches Fachpraktikum

§ 9

Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Studierende des Bachelorstudienganges Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal haben während des Studiums eine praktische Tätigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen der Arbeitssicherheit durch praktische Anwendung zu vertiefen und die sicherheitstechnische Fachpraxis kennen zu lernen².

§ 10

Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Dauer des sicherheitstechnischen Fachpraktikums beträgt 12 Arbeitswochen. Diese sind während des Studiums hauptsächlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

§ 11

Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums müssen sich auf sicherheitstechnische Fragestellungen des Schutzes der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Verletzungen (Arbeitsunfälle), arbeitsbedingten Erkrankungen (Berufskrankheiten) und Arbeiterschwernissen (negative Belastungen) beziehen. Hierbei sollen möglichst viele unterschiedliche Themen bearbeitet werden.

§ 12

Praktikumsbetriebe für das sicherheitstechnische Fachpraktikum

- (1) Das sicherheitstechnische Fachpraktikum kann nur in Betrieben und in Abteilungen durchgeführt werden, deren Aufgabenschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgaben qualifiziert sind.
- (2) Tätigkeiten an Lehr- und Forschungseinrichtungen werden in einem Umfang von maximal sechs Wochen als sicherheitstechnisches Fachpraktikum anerkannt, wenn die Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Arbeitssicherheit liegen.

§ 13

Bescheinigungen und Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum

- (1) Aus der vom Betrieb ausgestellten Bescheinigung über das sicherheitstechnische Fachpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben nach Anlage 2 dieser Ordnung enthalten.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das sicherheitstechnische Fachpraktikum einen Bericht im Umfang von zwei Seiten DIN A4 (insgesamt 600 bis 800 Wörter) pro Arbeitswoche. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Ebenso sollte der Praktikumsbetrieb kurz beschrieben werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des Fachpraktikums zeichnet die Berichte ab.
- (3) Werden Berichte zum sicherheitstechnischen Fachpraktikum in englischer Sprache eingereicht ist eine einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

² Das sicherheitstechnische Fachpraktikum ist auch Grundlage zur Bescheinigung der Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Anerkennung einer Praktikumsleistung

- (1) Die oder der Studierende legt die vom Praktikumsbetrieb ausgestellten Bescheinigungen und abgezeichneten Berichte über das jeweils gesamte Praktikum der Geschäftsstelle für Praktikumsleistungen vor.
- (2) Das sicherheitstechnische Fachpraktikum schließt mit einer mündlichen Prüfung. Im Prüfungsgespräch werden Inhalte des Berichtes zum sicherheitstechnischen Fachpraktikum abgefragt. Der gesamte Umfang beträgt 15 Leistungspunkte. Ergibt das Prüfungsgespräch keine ausreichenden Kenntnisse über angegebene Tätigkeiten, sind diese zu wiederholen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle für Praktikumsleistungen über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Geschäftsstelle für Praktikumsleistungen mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (5) Die Geschäftsstelle für Praktikumsleistungen stellt der oder dem Studierenden über die Anerkennung eine Bescheinigung aus.
- (6) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid oder eine nicht erfolgte Anerkennung kann die oder der Studierende vor dem Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik geltend machen.

§ 15

Ausnahmen

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik zu richten.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Vorpraktika, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf Grund einer Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik oder den Diplomstudiengang Sicherheitstechnik abgeleistet wurden, werden anerkannt.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik vom 21.11.2005 (Amtl. Mittlg. 75/2005) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 16.03.2011.

Wuppertal, den 11.04.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage 1: Bescheinigungen über das Vorpraktikum

**Bescheinigung über die Praktikumsstätigkeit im Vorpraktikum für den
Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal**

Vorpraktikum Arbeitsbereich I: Grundtätigkeiten

Herr/Frau (nicht zutreffendes bitte streichen)	Matrikel-Nr.: (falls bekannt)	_____
Vorname: _____	Name: _____	
Straße/Nr.: _____	PLZ/Wohnort: _____	
geboren am: _____	in: _____	
wurde vom _____	bis _____	

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung (§ 5 der Praktikumsordnung)	Zahl der Arbeitswochen
manuelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen Anmerkungen:	
maschinelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen Anmerkungen:	
thermische Füge- und Trennverfahren Anmerkungen:	
Arbeitswochen gesamt (mind. 6):	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

Fehltage müssen nachgeholt werden!

Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: _____	Telefon: _____
Straße/Nr.: _____	Stempel: _____
PLZ/Ort: _____	
Name Betreuer/ Betreuerin: _____	Datum und Unterschrift: _____

Vorpraktikum Arbeitsbereich II: produktionsbezogene Tätigkeiten

Herr/Frau (nicht zutreffendes bitte streichen) Matrikel-Nr.: (falls bekannt) _____
 Vorname: _____ Name: _____
 Straße/Nr.: _____ PLZ/Wohnort: _____
 geboren am: _____ in: _____
 wurde vom _____ bis _____
 zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung (§ 5 der Praktikumsordnung)	Zahl der Arbeitswochen
Arbeitswochen gesamt (mind. 6):	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

Fehltage müssen nachgeholt werden!

Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: _____ Telefon: _____
 Straße/Nr.: _____ Stempel: _____
 PLZ/Ort: _____
 Name Betreuer/ Betreuerin: _____ Datum und Unterschrift: _____

Bescheinigung über die Praktikumsfähigkeit im sicherheitstechnischen Fachpraktikum für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal

Sicherheitstechnisches Fachpraktikum im Bereich Arbeitssicherheit

Herr/Frau
(nicht zutreffendes bitte streichen) Matrikel-Nr.: _____

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren am: _____ in: _____

wurde vom _____ bis _____

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung (§ 11 der Praktikumsordnung)	Zahl der Arbeitswochen
Arbeitswochen gesamt (mind. 12):	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

Fehltage müssen nachgeholt werden!

Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: _____ Telefon: _____

Straße/Nr.: _____ Stempel: _____

PLZ/Ort: _____

Name Betreuer/
Betreuerin: _____ Datum und
Unterschrift: _____